Wolf Linder

Zur Universalität von Menschenrechten, Markt und Demokratie

– zweifelhafte Begründung, fragwürdige Folgen

Ausgangspunkte

In drei zentralen Themen der öffentlichen Meinung und des gesellschaftspolitischen Diskurses wird heute »Universalität« als selbstverständlich behauptet und als »normal« hingenommen. Den ersten *topos* bilden die Menschenrechte. Von diesen wird universelle Geltung nicht nur formell im Sinne des internationalen Vertrags- und Völkerrechts beansprucht, sondern nicht zuletzt auch mit (rechts-)philosophischer Begründung.[1] Für die Demokratie als Organisationsform des Staats, den zweiten *topos,* gibt es zwar keine globale Rechtsverpflichtung; die Wahl ihrer inneren Ordnung fällt unter die gegenseitig anerkannte Autonomie der Nationalstaaten. Im Rechtsbewusstsein der westlichen Welt jedoch dominiert der Glaube an die Universalität der Demokratie als einzig legitime Herrschaftsform. Das Verhalten westlicher Industriestaaten lässt daran keinen Zweifel, wenn der Demokratie etwa im Irak oder in Afghanistan sogar mit militärischen Mitteln Nachachtung verschafft werden soll. Der dritte *topos* der Universalität betrifft den wirtschaftlichen Markt, genauer gesagt: die Ordnung des kapitalistischen Marktes, der sich nicht nur durch die freie Tauschförmigkeit aller Güter und Dienste auszeichnet, sondern durch die private Geldschöpfung und Kreditfähigkeit der Finanzwirtschaft. Letztere, die internationalisierte Finanzwirtschaft, ist ein bedeutender Wachstumstreiber und gilt gerade als treibende Kraft jener Universalisierung, die wir heute als Globalisierung bezeichnen. Die jüngste Systemkrise dieses universellen Finanzsystems scheint den Glauben an die Unverzichtbarkeit globalisierter Märkte nicht zu erschüttern: Die Aussagen von Ökonomen, dass Systemkrisen im internationalen Finanzkapitalismus eingebaut und nicht weg-regulierbar seien, beeindrucken weder Politiker, Banker, die öffentliche Meinung noch den mainstream akademischer Lehre.

Die hohe Bereitschaft, Universalität von Demokratie, Menschenrechten und kapitalistischem Markt als gegeben hinzunehmen, steht in Kontrast zu ihrer gesellschaftstheoretischen und –politischen Begründung. Selbstverständlich stehen die drei Begriffe im Zentrum des Legitimationsglaubens kapitalistisch verfasster, industrialisierter Demokratien, und es mangelt ihnen keineswegs an theoretischer Fundierung für sich selbst. Sie dient der Versicherung, dass es gut und vernünftig ist, wenn die Dinge so sind, wie sie sind. Radikale Kritik am westlichen Gesellschaftsmodell dagegen ist seit dem Zusam-

1 Siehe dazu Beat Sitter-Liver (Hrsg.), *Unibersality: From Theory to Practice,* Fribourg 2009.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

menbruch des autoritären Staatssozialismus in Mittel- und Osteuropa verschwunden oder wurde in randständige Nischen abgedrängt. Die Überlegenheit des liberalen Industriesystems bildet den realen Hintergrund eines Legitimationsglaubens, der den Markt, die westliche Form der Demokratie und die Menschenrechte über ihre nationalen Grenzen hinaus als globales Modell behauptet. Dies gipfelt in Francis Fukuyamas Behauptung vom Ende der Geschichte,[2] herbeigeführt durch liberale Demokratie und kapitalistischen Markt. Genau diese Art der Universalisierung in der zweifachen Dimension von Raum und Zeit steht im Fokus der folgenden Überlegungen. Denn Universalisierung meint im Gegensatz zur Globalisierung nicht bloss den Prozess weltweiter Entgrenzung und Verbreitung, sondern enthält eine normative Komponente: Der Begriff der Universalisierung impliziert, dass das, was hier ist, auch dort sein soll, wo es noch nicht ist. Ob dieser normative Anspruch begründet ist, soll nachstehend diskutiert werden.

Globalisierung oder Universalisierung?

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive erscheint es keineswegs als selbstverständlich, dass Konstrukte, wie sie Demokratie, Menschenrechte und liberaler Markt verkörpern, sich als universelle Werte zu etablieren vermögen. Denn im Gegensatz zum Begriff der Globalisierung, der deskriptiv die weltweite Ausbreitung bestimmter wirtschaftlich-technischer und kulturell-sozialer Einrichtungen und ihre Verflechtung bezeichnet, beinhaltet Universalisierung eine normative Komponente: Wer von universellen Werten spricht, meint, dass sie von allen Gesellschaften geteilt werden oder geteilt werden sollen. In realpolitischer Hinsicht ist letzteres von besonderer Bedeutung. Wer universelle Werte postuliert, glaubt an die Legitimität eines praktischen Handelns, das darauf abzielt, diesen Werten überall dort zum Durchbruch zu verhelfen, wo sie noch nicht gelten. Für den Prozess der Globalisierung heißt dies in unserem Zusammenhang konsequenterweise: Einflussnahme und Eingriffe bis hin zur militärischen Intervention seitens der internationalen Gemeinschaft oder von Einzelstaaten zur Förderung von Demokratie, Markt und Menschenrechten in andere Staaten beanspruchen grundsätzlich den Anschein politischer Legitimität.

Nun sind jedoch alle drei – Demokratie, Menschenrechte und liberaler Markt – zunächst Strukturelemente einzelstaatlicher Realverfassungen. Sie haben sich geschichtlich in Generationen dauernden Auseinandersetzungen um gegensätzliche gesellschaftliche Interessen durchgesetzt, die in den USA mit der Unabhängigkeitsbewegung, in Europa mit der französischen Revolution ihren Anfang nahmen. Diese nationalstaatlichen Konfliktsprozesse verliefen weder gleichzeitig noch gradlinig, wie die Rückfälle von der Demokratie in die Tyrannei autoritärer Gewaltregimes im europäischen 20. Jahrhundert zeigen.[3] Die Trias von Demokratie, Menschenrechten und liberalem Markt zeigt allerdings überstaatliche Gemeinsamkeiten. Sie entwickelte sich unter den spezifischen Be-

2 Francis Fukuyama, *Das Ende der Geschichte,* München 1992.
3 Vgl. Wolfgang Merkel, *Systemtransformation,* Opladen 1999.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dingungen westlicher, rationaler Vergesellschaftung im Sinne Max Webers mitsamt ihrer Entwicklung des kapitalistischen Wirtschaftssystems und seiner sozialen Herrschaftsbedingungen.[4] Alle drei entwickelten sich zum einen auf der Basis einer technischen Revolution und der geschichtlich einmaligen Steigerung wirtschaftlicher Produktivität, mit der sich die westlichen Nationalstaaten weltweit in eine Vorteilsposition brachten. Zum andern sind sie geprägt von der kulturellen Revolution der Aufklärung, die das menschliche Individuum und seine Freiheit in das Zentrum des Universums setzte und göttliche oder religiöse Autorität daraus verdrängte.

Bei alledem bleiben aber Demokratie, Menschenrechte und kapitalistischer Markt Strukturelemente einer partikulären Gesellschaftsordnung. Diese Struktur steht anderen partikulären Gesellschaftsordnungen gegenüber, einer chinesischen zum Beispiel, welche den liberalen Markt nur in engen Grenzen zulässt und den politischen Pluralismus nicht anerkennt, oder einer muslimischen, welche die westliche Säkularisierung im Sinne einer Trennung von Religion und staatlichem Recht ablehnt. Vergleichende Studien zu Wirtschaftssystemen,[5] zu grossregionalen Kultur- und Zivilisationskreisen[6] oder zu Demokratieentwicklungen[7] belegen den außerordentlichen Reichtum partikulärer Gesellschaftsordnungen. Ebenso decken solche Untersuchungen auf, dass die zentralen Elemente von Markt, Demokratie und Grundrechten unterschiedlicher Gestaltung zugänglich oder auf unterschiedliche Weise kombinierbar sind. Dabei lassen sich durchaus auch theoretische oder praktische Gründe für die Überlegenheit des westlichen Gesellschaftsmodells anführen. Nur etwas kann dabei argumentativ nicht erbracht werden: der Nachweis von Gründen, wieso andere Gesellschaftsmodelle auf ihre Partikularitäten verzichten sollten, oder warum es legitim wäre, das eigene Modell auf andere Gesellschaften zu übertragen oder von andern gar einzufordern. Was soll als legitimer Grund dafür gelten, dass südostasiatische Gesellschaften mit ihrem kulturellen Erbe kommunitärer Ordnungsvorstellungen darauf verzichten, den gesellschaftlichen Pflichten eines Individuums einen ebenso hohen Stellenwert einzuräumen wie seinen Rechten? Wieso sollte eine kleine konstitutionell-demokratische Monarchie wie Bhutan auf ihren Eigenweg der Entwicklung verzichten, der nicht das wirtschaftliche Wachstum fokussiert, sondern auf die *gross national happiness* gerichtet ist, welche eine spirituelle Entwicklung und Einbettung des Menschen in die Natur im Sinne der buddhistischen Lehre sucht?

Die fragwürdigen Grundlagen universalistischen Legitimationsglaubens

Unbestreitbar ist die globale realpolitische Ausbreitung von Markt, Demokratie und Grundrechten. Die Beschreibung dieses Prozesses als Teil der Globalisierung ist unproblematisch. Problematisch bleibt aber die Behauptung, es handle sich dabei um einen

4 Siehe dazu Claus Off, *Herausforderungen der Demokratie,* Frankfurt a. M. 2003.
5 Henner Kleinewefers, *Reformen für Wirtschaft und Gesellschaft. Utopien, Konzepte, Realitäten,* Frankfurt a. M. 1988.
6 Samuel Huntington, *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order,* New York 1996.
7 Manfred Schmidt, *Demokratietheorien,* Stuttgart 2000.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Prozess der Verbreitung universell sinnstiftender und legitimierender Werte. Denn von universalistischen Werten kann nur soweit gesprochen werden, als sie auf ungeteilte Sinnhaftigkeit und Zustimmung stoßen, und letztere kann politisch nur dann erwartet werden, wenn kein Akteur durch die Akzeptanz dieser Werte schlechter gestellt wird. Hier nun sind die geschichtlichen Umstände, welche von der faktischen Ausbreitung von Markt, Demokratie und Menschenrechten zu ihrer normativen Universalität geführt haben, überaus aufschlussreich.

Für die Demokratie ist zunächst festzuhalten, dass sie kein endgültiges Konzept darstellt. Sie steht in einem ständigen Prozess normativer und faktischer Veränderung, wie die Geschichte der schrittweisen Inklusion von Vermögenslosen, Arbeitern oder Frauen als berechtigte Stimmbürger über den ursprünglichen Kreis der männlichen Besitzesbürger hinaus belegt. Sodann ist organisierte Demokratie auch heute nicht global, sondern nur nationalstaatlich realisierbar. Ihre Grundform – freie und gleiche Wahlen im Mehrparteiensystem, welche Machtwechsel in freiheitlicher Verfassung erlauben – entsteht und bewährt sich im engeren Rahmen nationaler Gesellschaften. Sie ist – von Ausnahmen des EU-Parlaments abgesehen – auch formell-rechtlich auf den nationalen Rahmen begrenzt. Für die Entstehung nationalstaatlicher Demokratien ist der Nachweis leicht zu führen, dass die geschichtliche Ablösung autoritärer Machtstrukturen in der Regel von heftigen, gewaltsamen innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen begleitet war, in denen es stets auch Verlierer gab. Schliesslich gehört zu den Aporien moderner Demokratie, dass ihre Errichtung in der Form eines demokratischen Prozesses kaum möglich ist, sondern zumeist als Machtprozess siegreicher neuer Eliten über alte begriffen werden muss.[8] War dieser Machtprozess einst vornehmlich ein innergesellschaftlich nationalstaatlicher, kommen mit der Globalisierung zunehmend Interventionen von Großmächten oder der internationalen Gemeinschaft hinzu, welche die internen Kräfteverhältnisse eines Landes beeinflussen. Dass die Ergebnisse solcher Demokratisierungsprozesse, top-down und von aussen beeinflusst, häufig an fehlender innerer Stabilität und Akzeptanz scheitern,[9] ist das eine. Wesentlicher für unsere Problemstellung ist der normative Punkt diskursiv begründbarer Legitimation: Hinter der interventionistischen Ausbreitung von Demokratie steht zwar regelmäßig ein realpolitisches Interesse, aber keine vertretbare Norm der Universalisierung von Demokratie. Dies gilt wenigstens dann, wenn man die Einrichtung seiner Regierungsform als unverzichtbares Recht eines Nationalstaats akzeptiert.

Mit dem Markt verhält es sich insofern anders, als der Handel seit je auf den Tausch von Gütern und Diensten in grenzüberschreitende Räume gerichtet war. Moderne Wirtschaftstheorien[10] oder die Theorie komparativer Vorteile behaupten denn auch, dass mit dem freien, von staatlichen Hemmnissen möglichst unbehinderten Markt jene gesellschaftlichen Bedingungen realisiert sind, die allen Individuen Vorteile zu schaffen ver-

8 Vgl. Michael G. Burton, Richard Gunther und John L. Higley (Hrsg.), *Elites and Democratic Consolidation in Latin America and Southern Europe,* Cambridge 1992.
9 Thomas Carothers, *Aiding Democracy Abroad.* Washington D.C. 1999.
10 Siehe dazu z. B. Friedrich A. von Hayek, *Die Verfassung der Freiheit,* Tübingen 1991.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

mögen. Falls diese Theorie stimmt, wäre eine wesentliche Bedingung normativer Universalität des Marktes gegeben: Alle Staaten hätten nämlich Anlass, ihre Grenzen zu öffnen, um auch ihrer eigenen Gesellschaft die Vorteile größtmöglichen Wohlstands zukommen zu lassen. Bekanntlich sind solche Theorien umstritten. Nicht nur die Marx'sche Gesellschaftskritik verwirft das grundlegende Axiom, wonach der kapitalistische Markt ein Positiv-Summen-Spiel ist, aus dem beide Seiten Vorteile zu ziehen vermögen. Diese Kritik beansprucht heute eine doppelte Aktualität, da sie die zunehmenden Gegensätze zwischen Arm und Reich sowohl im innerstaatlichen Bereich wie im Verhältnis zwischen Erster und Dritter Welt auf die gleichen Ursachen des globalisierten Marktes zurückführt. Ungeachtet dieser Kontroverse ist ein wichtiger polit-ökonomischer Punkt zu beachten: Der Markt fällt nicht vom Himmel, sondern seine Regeln werden durch staatliche oder überstaatliche Akteure, teilweise auch durch private Unternehmungen (z. B. Rating-Agenturen der Finanzindustrie) definiert. Deren Verhandlungsmacht bestimmt sich aus ihrer Organisations- und Konfliktfähigkeit, und diese ist ungleich:[11] Wer über grössere Ressourcen verfügt, die er dem Verhandlungspartner zu verweigern vermag, setzt sich eher durch. Wer hat, dem wird gegeben (Lukas 8,18). Trotz formaler Gleichstellung in der Verhandlung ist daher mit asymmetrischen Regeln zu rechnen, bei denen der stärkere Partner auch eine stärkere Berücksichtigung seiner Interessen durchzusetzen vermag. Diese Asymmetrie bildete eine der wesentlichen Voraussetzungen für das dauerhafte Betreiben des europäischen Kolonialsystems mit seinen einseitigen Handelsbeziehungen und *terms of trade* bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Kritikern eines neuen Kolonialismus der westlichen Welt wird entgegengehalten, dass die Stimme der Drittweltländer heute einflussreicher geworden ist. Nicht zu übersehen ist aber, dass die Asymmetrie der weltwirtschaftlichen Verhandlungssysteme mit dem Verschwinden des mittel- und osteuropäischen Staatssozialismus eher zu- als abgenommen hat. Die globale Durchsetzung von Regeln des kapitalistischen Marktes, wie sie etwa vom IWF und von der WTO betrieben oder von multinationalen Konzernen mit beeinflusst wird, hat sehr stark mit der in Macht umgesetzten Leistungsfähigkeit seiner Protagonisten zu tun. Ihre strukturelle Überlegenheit erlaubt ihnen, in der Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und ihrer Umsetzung auch einseitige Vorteile mit nicht-pareto-optimalem Ergebnis zu erzielen. *Auctoritas facit legem* – normative Universalität geht daraus nicht hervor.

Der Fall der Menschenrechte liegt noch einmal anders. Massenmord und die Vernichtung von politischen oder ethnischen Minderheiten durch autoritäre Gewaltregimes in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigten die Verletzbarkeit von Menschenwürde, der physischen und psychischen Integrität der menschlichen Person. Die Festigung dieser Werte durch die UNO-Menschenrechtsabkommen nach dem Zweiten Weltkrieg kann deshalb als bedeutsamer Versuch gewertet werden, eine Übereinstimmung aller Staaten über die Garantie und die Unantastbarkeit von gleichen Lebens- und Freiheitsrechten aller Menschen zu erzielen. Betrachtet man die Anerkennung der Menschenrechte durch die Einzelstaaten, ihre nationalstaatliche Umsetzung, ihre Überwachung

11 Mancur Olson, *Die Logik kollektiven Handels,* Tübingen 1968.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

durch internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie ihre Einklagbarkeit vor gerichtlichen Instanzen, so ist ihre faktische Wirksamkeit überaus beachtlich.

Für einen Teil dieser Menschenrechte lassen sich gute Gründe normativer Universalität angeben. Ungeachtet kultureller Unterschiede oder ethischer Begründung können nämlich die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte, die gegen den Staat gerichtet sind, als ein Teil eines universellen Vertrags mit Rechten und Pflichten interpretiert werden:[12] Alle Staaten sichern sich gegenseitig Rechte zu, zum Beispiel die Anerkennung ihres Gewaltmonopols, ihre politische Autonomie und die Integrität ihres Territoriums, nicht-diskriminierende Beteiligung mit Sitz und Stimme in internationalen Organisationen, Immunität und weitere Regeln der Diplomatie. Als Gegenstück dieser Rechte verpflichten sich die Staaten aber auf die Beschränkung ihres Gewaltmonopols, sowie auf die Einhaltung von Regeln gegenüber den Gewaltunterworfenen. Freiheits- und politische Rechte, Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor willkürlicher Verhaftung, Verbot der Folter, der Zwangsarbeit, der Zugang zu einem unabhängigen Gericht und weitere gehören dazu.

Das Privileg der Staatlichkeit ist damit gebunden an Beschränkungen in der Ausübung staatlicher Macht bzw. an Freiheiten der Rechtsunterworfenen. Es gibt also starke Argumente für die Universalität der klassischen Freiheitsrechte, welche auch das Recht auf internationale Sanktion oder Intervention bei ihrer Verletzung einschließt.

Zwei Einschränkungen bezüglich der Universalität bürgerlicher Freiheitsrechte sind anzumerken. Erstens ist ihr Umfang strittig. Die Abschaffung der Todesstrafe beispielweise gilt als eine der bedeutsamsten Errungenschaften in der europäischen Rechtstradition, während sich die Todesstrafe in zahlreichen Einzelstaaten der USA gehalten hat oder wieder eingeführt wurde. Zweitens kann die Allgemeine UNO-Erklärung der Menschenrechte von 1948 den starken Einfluss westlich-individualistischer Gesellschaftskultur nicht verleugnen, spricht sie doch in 29 von 30 Artikeln ausschliesslich von den Rechten der menschlichen Person. Die Charta der afrikanischen Staaten von 1981 (Banjul-Charta) zum Beispiel ergänzt die menschlichen Grundrechte durch eine Reihe von Grundpflichten – eine Selbstverständlichkeit für Gesellschaften mit einem kommunitären Erbe, in westlichen Gesellschaften jedoch wenig beachtet oder akzeptiert.

Zur Kontextabhängigkeit verbindlicher Norm und sozialer Normalität

Grundsätzlich fragwürdig erscheint die Universalität einer Reihe von Grundrechten, welche über die Abwehrfunktion gegenüber dem Staat hinausgehen. Wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte (auf Arbeit und Eigentum, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung etc.) oder kollektive Rechte (auf Entwicklung und Frieden, saubere Umwelt) sind teils Gestaltungs- oder Leistungsansprüche gegenüber dem Staat, teils sollen sie als Diskriminierungsverbote bzw. Gleichheitsgebote unter Privaten wirken. Diese Rechte werden oft deduktiv aus ethischen Überlegungen abgeleitet, die scheinbar transkulturelle

12 Walter Kälin, »Was sind Menschenrechte?« in Walter Kälin / Lars Müller /Judith Wyttenbrach, *Das Bild der Menchenrechte,* o. O. 2004.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Gültigkeit beanspruchen, wie etwa die goldene Regel oder das Prinzip *nihilem nocere*. Solche Begründungen sind freilich blind für zwei wesentliche Punkte: erstens übersehen sie regelmäßig die Frage gesellschaftlicher Ressourcen, deren Vorhandensein oder Fehlen andere Überlebensstrategien und damit auch andere Antworten der Moral erfordern, und zweitens beschäftigen sie sich kaum mit der Frage, wie sich gesellschaftliche Systeme von Moral überhaupt sinnhaft konstituieren und wie sie wirken können.

Beide Punkte seien zunächst erläutert am Beispiel von Gesellschaften, deren prekäre Ressourcenlage keine ausreichenden Lebenschancen für alle ihrer Mitglieder gewährt. Alte Inuits, welche nicht mehr zum Fischfang oder zu einer anderen produktiven Mitarbeit im Sozialverband fähig waren, beendeten ihr Leben selbst durch den Gang in Eis und Schnee oder wurden von den Jungen auf den Schlitten gesetzt.[13] Sie vergrößerten damit die Chance ihrer Gruppe, eine Hungerperiode durchzustehen. In bestimmten afrikanischen Gemeinschaften wissen Mütter, dass von vielleicht sieben Kindern bloß zwei oder drei überleben, und sie lernen oft von ihren eigenen Müttern, dass die knappe Nahrung nicht gleichmäßig verteilt wird, sondern den Stärksten unter den Kindern zukommen soll, weil sonst wahrscheinlich keines überlebt.

Es wäre wohl vermessen, diesen Handlungsweisen, aus Knappheit und Not geboren, Moral und Moralität abzusprechen: Sie entsprechen dem, was in einer Gesellschaft als bessere unter mehreren Möglichkeiten angeordnet werden kann, um unter prekären Bedingungen zu überleben. Man kann sich darum der Einsicht nicht verschließen, dass Moral und Ethik nicht unabhängig von der Ressourcenlage einer Gesellschaft gedacht werden können. Oder umgekehrt: Soll unser Urteil über »Moral« ethischen Kriterien genügen, so hat es die Ressourcen in Rechnung zu stellen, über die ein Sozialverband verfügt. Zwar mag es keine direkte Zuordnung von Wohlstand und Moral geben. Man wird aber akzeptieren müssen, dass Moral als Vorstellung des »guten Lebens« auf jene Optionen beschränkt ist, die für einen Sozialverband in lebenspraktischer Reichweite liegen. Damit erst wird einsichtig, dass viele Ausprägungen der wohlfahrtsstaatlichen Moral für vormoderne Gesellschaften nur soweit sinnhaft werden und Verbindlichkeit beanspruchen können, als deren unmittelbare Abhängigkeiten von der Natur und die Prekarität lebensnotwendiger Ressourcen überwunden sind.

Nicht nur die Ressourcenlage vermag Vorstellungen von Moral zu beeinflussen, sondern auch die Gesellschaftsstruktur als solche.[14] Als einschlägiges Beispiel diene die *arranged marriage*. Sie wird auch bei Zustimmung der Partner oft als Verstoß gegen die Menschenrechte angesehen, da Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die »freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten« verlangt. Nun ist die von der Familie arrangierte Ehe nicht nur weit verbreitet z. B. in Indien, Iran oder Afghanistan, sondern sie war es vor hundert Jahren auch in europäischen Ländern. Wenn die arrangierte Heirat auch bei uns gang und gäbe war, dann deshalb, weil die Eltern ein legitimes Interesse geltend machten: Da es kein überfamiliales Rentensystem gab, blieb

13 Dazu E. Adamson Hoebel, *Das Recht der Naturvölker,* Olten 1968.

14 Verena Tobler, »Die kulturelle Dominanz des Westens und der Kampf der Kulturen« in VHSKZ (Hrsg.), *Neue Weltordnung? Neue Ungewissheiten!,* Zürich 2004, S. 101–126.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

den Eltern nicht gleichgültig, wen ihre Kinder heirateten. Denn die Nachkommen erbten nicht nur die Güter und Früchte des elterlichen Schaffens, sondern waren auch die einzigen Rechtsverpflichteten, die für die Alten aufkamen. Der moderne Sozialstaat mit seiner überfamilialen Altersvorsorge hat mittlerweile die Jungen wie die Alten von dieser gegenseitigen Abhängigkeit befreit. Wenn die »freie« Ehe bar jeder familialen Bindung heute zur sozialen Normalität und zu einer formellen Rechtsnorm (*rule in form*) wurde, so hat das direkt mit der Entwicklung der Sozialstaatlichkeit zu tun. Sie hat die Familie nicht nur von einer Aufgabe entlastet, sondern auch die einst legitime Autorität familialer *rule in use* funktionslos gemacht.

Nun sind freilich viele Gesellschaften weit davon entfernt, mit einer produktiven Erwerbswirtschaft und über eine ausreichende Zahl an Erwerbsarbeitenden jene Mittel bereitstellen zu können, die eine sozialstaatliche Versorgung der Alten und Kranken garantieren und so die Familie entlasten könnten. In vielen Entwicklungsgesellschaften lebt ein erheblicher Teil der Bevölkerung nach wie vor entweder von der Subsistenzwirtschaft oder aber stranden in den städtischen Slums. Grundfunktionen wie Produktion, Verteilung und Solidarität, telweise Schutz und Sicherheit, sind nach wie vor durch familiale Strukturen geprägt. Religiöse Legitimationsvorstellungen spielen immer noch eine große Rolle. Ihre *rules in use* widersprechen modernen und rechtsstaatlichen Moral- und Rechtsvorstellung in mancher Weise. Sie sind aber, mit der Ausnahme der mafiösen Verbände, keineswegs amoralisch, sondern entsprechen einer anderen Moral und sind in jedem Fall geprägt von anderen gesellschaftlich-strukturellen Bedingungen als den unseren. Auch hier wird keineswegs eine funktionale Beziehung zwischen einer bestimmten Gesellschaftsstruktur und spezifisch kultureller Sittlichkeit postuliert. Aber es liegt nahe, dass die Befreiung des Individuums aus familialen wie gesellschaftlichen Ligaturen – vielleicht auch der Vorrang individueller Rechte gegenüber gesellschaftlichen Verpflichtungen – voraussetzt, dass die Mehrheit eines Sozialverbands an den Lebenschancen einer produktiven Erwerbswirtschaft und ihrer Sozialstaatlichkeit teilhaben kann.

Die hier vorgelegte theoretische Kritik an der Universalität eines Teils der Menschenrechte vertritt allerdings keinen Kulturrelativismus im Sinne eines *anything goes*. Hingegen möchte sie zeigen, dass ein legitimer Anspruch auf Universalität der Menschenrechte wirtschaftlich-soziale Strukturen voraussetzt, wie sie in weiten Teilen der Welt erst noch zu schaffen wären. Die Kritik verkennt auch nicht die geschichtliche Bedeutung der Tatsache, dass es gelungen ist, einen Großteil der Regierungen auf die Respektierung nicht nur der klassischen Freiheitsrechte, sondern darüber hinaus auf soziale Gestaltungsrechte zu verpflichten. Darin kann durchaus ein Versprechen liegen, das den sozialökonomischen Bedingungen vieler Entwicklungsgesellschaften vorgreift.

Vorgriff als Fehlgriff?

Der eben genannte Vorgriff globalen internationalen Rechts gegenüber der realgesellschaftlichen Entwicklung ist ein bedeutender Einwand gegenüber meiner Kritik. Selbst wenn dieses Recht bloßer Ausdruck einer machtpolitischen Hegemonie wäre und es ihm

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

an einer diskursiv begründbaren Universalität fehlte, so kann ein einmal proklamiertes Recht doch Folgen zeitigen, die über die interessenpolitischen Motive seiner Akteure hinausreichen. Denn Folgen des Rechts sind wenig abhängig von den Motiven seiner Rechtsetzer[15] und durchkreuzen deren realpolitische Machtkalküle durchaus. So bringen beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in China und die Forderung nach ihrer Sanktionierung die wirtschaftspolitischen Partner Chinas genauso in Verlegenheit wie die asiatische Großmacht. Individuelle Grundfreiheiten, Demokratie und wirtschaftlicher Markt könnten sich zudem auch ohne den Anspruch der Universalität entwickeln, wenn sie an Orten, wo sie noch nicht gelten, für die Menschen attraktiver sind als ihre bestehende Lebensform. Die modernen Rechte würden sich dann, gleichsam den *memen* von Dawkins,[16] aufgrund ihrer besseren Angemessenheit für menschliche Grundbedürfnisse global durchsetzen. Hinweise dafür ergeben sich aus der Tatsache, dass Demokratie sich in Transitionsländern eher entwickelt, wenn ihre Nachbarn bereits etablierte Demokratien sind. Das führte zurück zur These von Fukuyamas »Ende der Geschichte« in anderer Version. Aber können wir ihr vernünftigerweise glauben?

Die Frage berührt nicht mehr die Universalität als Begründung politischer Legitimität, sondern die Frage der faktischen Möglichkeit weltweiter Verbreitung. Für die Demokratie und die Freiheitsrechte scheint sie denkbar, für den kapitalistischen Markt jedoch bestehen jene Fragen und Zweifel, die selbst ihre Protagonisten einräumen. Sie betreffen, neben der Frage des Kampfs oder gar Kriegs um knappe Rohstoffe, zunächst den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die anthropogenen Einflüsse auf die Ökologie: Vermag ein solches Industriesystem, universell geworden, diese Probleme überhaupt oder wenigstens besser zu lösen als heute? Die Frage erscheint überflüssig, wenn wir die These akzeptieren, dass die wirtschaftliche Globalisierung in ihrer heutigen Form eben gerade kein reines Positiv-Summen-Spiel ist, sondern die nachholende Entwicklung nicht-industrialisierter Länder zum Teil behindert oder schädigt.

Damit bleibt die Frage nach begründbarer Legitimation durch die Norm der Universalität von beunruhigender Relevanz. In einer Welt, die sowohl geprägt ist vom ungleichen und nicht nachhaltigen Zugriff auf die Ressourcen wie von der Asymmetrie der Definitions- und Durchsetzungsmacht der weltpolitischen Akteure, kann sich die Norm der Universalisierung ganz anders auswirken als ihre Protagonisten sich ausdenken. Sie droht erstens zum Legitimationsvorwand für hegemoniale Intervention zu werden, wie sie etwa kritisiert wird von Stieglitz am Beispiel des Internationalen Währungsfonds,[17] von von Bredow bezüglich des »Demokratieexports«[18] oder von Kiely als »*discourse of humanitarian intervention*«,[19] in welchem Rechte einzelner Individuen für wichtiger ge-

15 Marie-Theres Fögen, *Das Lied vom Gesetz,* München 2007.
16 Richard Dawkins, Richard, *The Selfish Gene,* Oxford 1976.
17 Joseph Stieglitz, *Globalization and its Discontents,* New York 2002.
18 Wilfried von Bredow, Wilfried, »Demokratieexport. Von den Tücken eines Ordnungskonzepts für die Globalisierung« in Thomas von Winter und Volker Mittendorf (Hrsg.), *Perspektiven der politischen Soziologie im Wandel von Gesellschaft und Staatlichkeit. Festschrift für Theo Schiller* Wiesbaden 2008, S. 121–135.
19 Ray Kiely, *Rethinking Imperialism,* Basingstroke 2010.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

halten werden als die staatliche Souveränität. Zweitens werden zwar die Rechte der Individuen betont, doch nimmt damit die gleichzeitige Polarisierung zwischen dem Kollektiv der Reichen und jenem der Armen hinter dem Rücken von glücklichen Einzelnen zu.

Konsequenzen

Der Verzicht auf eine Prätention der Universalität diskreditiert weder die Menschenrechte, den liberalen Markt oder die Demokratie als solche. Hingegen habe ich argumentiert, dass politische Intervention eines Staates oder einer übernationalen Organisation in einen Drittstaat im Namen der Menschenrechte, des Marktes oder der Demokratie keine vorweg begründete Legitimation auszuweisen vermag. Dies hat mehrere Konsequenzen: Akzeptiert man die Abhängigkeit sozial geltungsfähiger Moral und wirksamer Rechtsvorstellungen von der Ressourcenlage einer Gesellschaft und von ihrer Sozialstruktur, so lässt sich eine kontextlose Übertragung der modernen Menschenrechte (mit Ausnahme der Freiheitsrechte gegenüber dem Staat) auf vorindustrielle, familial geprägte Gesellschaften nicht rechtfertigen. Hingegen ist Menschenrechtspolitik immer dann legitimationsfähig, wenn sie die sozialen Geltungsgründe anderer Rechtsauffassungen thematisiert, deren Anspruch auf eine Moralität anerkennt und formelle Menschenrechte kontextualisiert.[20] Auf der Grundlage gegenseitigen Respekts unterschiedlicher Moral- und Rechtsvorstellungen dürfte dann aber auch das Umgekehrte gelten: Mit Blick auf Immigrierte bieten Individualrechte keine Legitimation für das Praktizieren von vormodernen Rechtsvorstellungen in modernen Gesellschaften, soweit diese zu deren *ordre public* im Widerspruch stehen.

Anerkennt man die Autonomie eines Einzelstaats, seine Regierungsform selbst zu bestimmen, so finden die meisten Formen des Demokratieexports keine zureichende normative Begründung. Dies gilt sowohl für die Demokratiedurchsetzung als geopolitische Strategie, als Politik der Risikominderung in der interdependenten Staatenwelt, wie als *conditionality* der *good governance* für Kreditgewährungen an Drittweltländer. Darüber hinaus bleiben Politiken der Demokratieförderung, gerade wenn sie von den Konzepten ihrer Exporteure ausgehen, von bescheidenem Erfolg.[21] Vermutlich noch mehr als für die Grundrechte gilt für die Realisierbarkeit von Demokratie, dass sie kontextabhängig ist. Zu diesem Kontext gehören das Vorhandensein von konsolidierter Staatlichkeit als überfamilial organisierte Institution, ein Fiskalsystem, das öffentliche Leistungen als Gegenwert für die Abschöpfung individueller Einkommen ausweist und damit das Interesse an der (demokratischen) Kontrolle der Behörden stimuliert, das Bildungs- und Einkommensniveau einer Gesellschaft und weiteres mehr.[22] Legitime Demokratieför-

20 Siehe dazu etwa Verena Tobler, aaO. (FN 14), sowie Franziska Koller, »Against Monocultural Universalism« in Sitter-Liver (Hrsg.), aaO. (FN 1), S. 337–357.

21 Carothers, Thomas , *Aiding Democracy Abroad.* Washington D. C. 1999.

22 Dazu Wolf Linder / André Bächtiger André, Georg Lutz, »Democratisation, Rule of Law and Development« in: Challenging Common Assumptions on Corruption and Democratisation. Bern: Swiss Agency for Development and Cooperation 2008, S. 7–23.

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

derung hat diese Besonderheiten in Rechnung zu stellen. Die Fixierung auf die westliche Form moderner Demokratie verstellt den Blick darauf, dass Institutionen traditionaler Gesellschaften – von Afghanistans *Loya Jirga* bis zum afrikanischen *Palaver* – durchaus proto-demokratische Elemente enthalten können. Sie bilden Teil eines kulturellen Erbes, das dem Prozess autonomer Fortentwicklung zur Demokratie dienen kann. Das Amalgam zwischen traditionalen und moderneren Elementen von Demokratie findet sich legitimerweise nicht in der Form des Exports, sondern im Dialog.

Mit Blick auf die Globalisierung der kapitalistischen Märkte kommt es in unserem Zusammenhang einzig darauf an, ob für eine universalistische Legitimation ihrer Durchsetzung die Bedingung der Chancengleichheit im Zugriff auf Ressourcen und in der Bestimmung der weltweiten Ordnung der Märkte gegeben ist. Ich habe letzteres unter Hinweis auf die aktuell ungleiche Organisations- und Konfliktfähigkeit nationalstaatlicher Gesellschaften verneint, und ich sehe auch keine andere politische Legitimation, einzelne Nationalstaaten zur Öffnung ihrer Grenzen zu bewegen. Zumindest in diesem Punkt ist das Ende der Geschichte noch nicht erreicht: Die Kräfteverhältnisse im internationalen System ändern sich. Das Entscheidungssystem mag polyzentrisch und weniger hegemonial werden. Das bedeutet noch keineswegs den Universalismus einer Weltgesellschaft, aber den vielleicht gleichmäßigeren Einfluss einer Pluralität weltregionaler Gesellschaften.

Zusammenfassung

Die weltweite Verbreitung von Menschenrechten, kapitalistischem Markt und Demokratie ist ein Faktum, die Universalität dieser Konzepte jedoch eine umstrittene Meinung. Denn im Gegensatz zum beschreibenden Begriff der Globalisierung beinhaltet derjenige der Universalität auch eine normative Komponente: Was hier ist, soll auch dort sein, wo es noch nicht ist. Politisch impliziert Universalität eine Legitimation zur Intervention in andere Staaten. Dieser Anspruch wird in diesem Beitrag bestritten. Es wird argumentiert, dass vormoderne und moderne Moral- und Rechtsvorstellungen sich begründeterweise unterscheiden, weil sie nicht unabhängig sind von der ungleichen Ressourcenlage und den andersartigen Grundstrukturen vorindustrieller und industrieller Gesellschaft. Dies sowie die Ungleichheit globaler Ressourcenverfügung und Regulierungsmacht machen sowohl die theoretische Begründung des Universalitätsanspruchs als auch die praktischen Folgen des Universalitätsglaubens problematisch. Dagegen gewinnen Menschenrechtspolitik und Demokratieförderung an Legitimität, wenn sie – im Dialog und unter Anerkennung von Differenz – auf den Anspruch der Universalität verzichten.

Summary

While the globalisation of human rights, capitalist markets and democracy is an unquestioned fact, it remains controversial whether these concepts can be conceived as universal. Universalism – in contrast to globalisation – is not only a descriptive notion but also a

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

normative one. In its abstract form, universality means: what is valid here should also become valid where this is not yet the case. Politically speaking, universality provides legitimation for an intervention in foreign states. This claim will be challenged in what follows. The argument is that there are good reasons for distinguishing modern from premodern concepts of morality and law – because these concepts are not independent from a society's access to resources and its basic structures; the latter fundamentally differ in industrialised and non-industrialised societies. Moreover, inequalities of access to resources and political power of regulation render claims to universality as well as their consequences highly problematic. Nevertheless, global policies of human rights and of democratisation can become legitimate – on the condition of mutual recognition of societal difference and in a dialogue renouncing pretensions of universality.

Wolf Linder, About the Universality of Human Rights, Capitalist Markets and Democracy – Doubtful Grounds, Questionable Consequences

Entwicklungszusammenarbeit

Paket Entwicklungspolitik und -theorie

2010, 586 S., 49,– €,
ISBN 978-3-8329-5659-2

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ▸ www.nomos-shop.de

Nomos

https://doi.org/10.5771/0044-3360-2010-2-207
Generiert durch IP '3.14.131.163', am 12.10.2024, 06:03:51.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.